



Industrie- und Handelskammer
Schwarzwald-Baar-Heuberg



IHK-Außenwirtschaftsmitteilung

März 2022

Ihre Ansprechpartner



Ihre Ansprechpartner:

Zoll | Außenwirtschaft
Referentin

Ingrid Schatter
Telefon: 07721 922-120
Fax: 0771 922-9120
E-Mail: schatter@vs.ihk.de



Außenwirtschaft | Zoll
Referent

Jörg Hermle
Telefon: 07721 922-123
Fax: 0771 922-9123
E-Mail: hermler@vs.ihk.de

Inhaltsverzeichnis

VERANSTALTUNGSKALENDER/WICHTIGE HINWEISE/MERKBLÄTTER	4
IM BLICKPUNKT	5
Dritte IHK-Länderwoche vom 14. bis 18. März 2022 - USA im Fokus.....	5
Grüner Wasserstoff als Schlüsseltechnologie auf dem Weg zur Klimaneutralität	6
LÄNDER UND MÄRKTE.....	7
Außenhandel mit China erreicht 2021 Rekordwerte	7
Maschinen und Ausrüstungen für den irischen Nahrungsmittel- und Getränkektor – Chancen für deutsche Unternehmen.....	7
Schweiz schafft Zölle auf Industrieprodukte ab	9
BW INTERNATIONAL.....	10
Gemeinschaftsstand Baden-Württemberg auf der Messe AICHEMA	10
Gemeinschaftsstand Baden-Württemberg auf der Messe MEDICA.....	10
MESSEN UND VERANSTALTUNGEN DRITTER	12
Unternehmerreise Rumänien Intermodale Logistik.....	12
Frankreich: Unternehmerreise für die Maschinenbaubranche	13
Vietnam: Unternehmer*innen-Reise für den Sektor High-Tech.....	14
RECHTS-, ZOLL- UND VERFAHRENSVORSCHRIFTEN.....	15
Ägypten – Neue Verordnung der Zentralbank für den Import	15
Zollanmeldungen: Ende der Übergangsregelung zur Nutzung des Einheitspapiers bei der Einfuhr zum 31. Dezember 2022.....	15
Bekannter Versender und die Sicherheit in der Lieferkette.....	16
Freier Warenverkehr	17
Sanktionspaket gegen Russland vom 23. Februar 2022	17
Ukraine-Russland-Konflikt: Carnet ATA und elektronisches Ursprungszeugnis eUZ.....	18
EU-Sanktionspaket gegen Russland, Stand 25. Februar 2022	18

EU-NACHRICHTEN	20
Pan-Europa-Mittelmeer-Zone (PEM): Matrix zur diagonalen Kumulierung für neue Übergangsursprungsregeln (Transitional Rules) aktualisiert.....	20
EU-Antidumpingmaßnahmen für Verbindungselemente aus China.....	21
EU-Kenia Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen.....	21
„EU-Aktuell“ - EU-Nachrichten online beziehen?	21
ANLAGEN.....	22

VERANSTALTUNGSKALENDER/WICHTIGE HINWEISE/MERKBLÄTTER

Veranstaltungskalender:

- 14. bis 18. März 2022 IHK-Länderwoche USA -Online-
- 24. März 2022 Sitzung Außenwirtschaftsausschuss
- 25. April 2022 Sitzung Arbeitskreis Zoll
- 04. Mai 2022 Sitzung Arbeitskreis Netzwerk International
- 11. Mai 2022 Sitzung Arbeitskreis Strategischer Einkauf global
- 29. Juni 2022 Außenwirtschaftsforum Schwarzwald-Baar-Heuberg

Zur besonderen Beachtung:

Die IHK-Außenstelle Rottweil schließt zum 31. März 2022. Die zu bescheinigenden Dokumente können weiterhin in 78050 Villingen, Romäusring 4 persönlich oder postalisch abgegeben werden. Zudem besteht die Möglichkeit der Teilnahme am digitalen Dokumentenverkehr. Sprechen Sie hierzu Ihre Ansprechpartner/Innen im Fachbereich International an.

Allgemeine Sprech- und Bescheinigungszeiten:

Frau Katja Engelhard (Tel. 07721 922-122), Frau Angelina Masset (Tel. 07721 922-247) und Frau Carmen Kubik (Tel. 07721 922-102) stehen für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen/Bescheinigungen/CARNET ATA sowie für den Formularverkauf für den Publikumsverkehr vormittags von 8.00 bis 12.00 Uhr zur Verfügung. In Ausnahmefällen können die Dokumente auch nachmittags entgegengenommen und am Folgetag wieder abgeholt werden.

IM BLICKPUNKT



Dritte IHK-Länderwoche vom 14. bis 18. März 2022 – USA im Fokus

Online-Veranstaltungsreihe

Unsichere Zeiten verlangen neben einem besonderen Einsatz, Kreativität, Kompetenz auch starke und verlässliche Partner. Das gilt ganz besonders auch für das Auslandsgeschäft.

Einer dieser Partner waren und sind die USA. Während die meisten von uns bei den USA an Fast-Food, American Way of Life, Super Bowl und hubraumstarke Autos denken, haben die USA jedoch noch deutlich mehr zu bieten: „Der Standort USA punktet bei deutschen Unternehmen vor allem mit einem unternehmerfreundlichen Umfeld, hoher Innovationsbereitschaft, niedrigen Energiepreisen und einem schier unerschöpflichen Markt sowie starken Forschungs- und Entwicklungskapazitäten. Aber auch die hohe Kaufkraft und attraktive Investitionsförderprogramme machen die USA für deutsche Unternehmen besonders interessant“, so Außenwirtschaftsexperte der Industrie- und Handelskammer (IHK) Schwarzwald-Baar-Heuberg Jörg Hermle. „Für Baden-Württemberg sind die USA bei den Ausfuhren daher der wichtigste Außenhandelspartner überhaupt. Rund 450 regionale Unternehmen pflegen bereits Wirtschaftskontakte dorthin. Das alles sind Gründe, die USA im Rahmen unserer jährlichen Länderwoche einmal näher unter die Lupe zu nehmen“, so Hermle weiter.

Die Länderwoche der IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg findet statt vom 14. bis 18. März 2022. „Unter dem Schirm der „Länderkompetenz USA“ bieten wir während dieser fünf Tage insgesamt neunzehn kostenfreie Expertenvorträge, unter anderem zu den Themen: Präsident Bidens neue Politik, Markteinstieg, Möglichkeiten für Start-ups, Produkthaftung (Risikominimierung), Vertrieb, Marketing und Innovationen. Aber auch Praxisberichte von Unternehmen, interkulturelle Kompetenz, Finden und Halten von US-Mitarbeitenden oder die Einreisebestimmungen für die USA stehen auf der Agenda“, umreißt Hermle abschließend kurz das Programm dieser Schwerpunktwoche.

Infobox

Kontakt: Jörg Hermle, E-Mail: hermle@vs-ihk.de, Tel.: 07721 922-123

Weitere Informationen zur Online- Veranstaltungsreihe sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.ihk-sbh.de/usaText

Grüner Wasserstoff als Schlüsseltechnologie auf dem Weg zur Klimaneutralität

BWIKH-Vizepräsident Dr. Roell plädiert für mehr Tempo bei Planungs- und Genehmigungsverfahren und stellt klimaneutrale Website vor

Die Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie birgt mit Blick auf die herausragende Unternehmens- und Forschungslandschaft in Baden-Württemberg große wirtschaftliche Potenziale. Um die Potenziale im Land zu heben und von der Zukunftstechnologie zu profitieren, braucht es mehr Tempo beim Ausbau erneuerbarer Energien und Elektrolysekapazitäten zur Herstellung von grünem Wasserstoff. Damit dies gelingt, müssen Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich beschleunigt werden. „Die derzeitigen Genehmigungsverfahren und Regulatorik passen nicht zur Bedeutung der Technologie auf dem Weg zur Klimaneutralität. Unternehmen benötigen neben der Nutzung erneuerbaren Stroms und Erhöhung der Energieeffizienz weitere Optionen, um die CO₂-Emissionen ihrer Geschäftstätigkeit zu reduzieren. Wasserstoff als Zukunftstechnologie eröffnet der Südwestwirtschaft hierbei neue Chancen und Geschäftsfelder. Jedoch braucht es dafür ein technologieoffenes und innovationsfreundliches Umfeld mit der entsprechenden Infrastruktur, um Investitionen in die Wasserstofftechnologie zu ermöglichen“, so Dr. Jan Stefan Roell, Vizepräsident des Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertages (BWIHK) und Sprecher der BWIHK Task Force Wasserstoff.

Um den Unternehmen den Einstieg in die Wasserstofftechnologie zu erleichtern und den Markthochlauf zu beschleunigen, hat der BWIHK eine Website ins Leben gerufen. Diese bündelt über verschiedene Kanäle Informationen zu Wasserstoffentwicklungen auf EU-, Bundes- und Landesebene und stellt diese kompakt auf einen Blick zur Verfügung. Darüber hinaus finden Unternehmen Ansprechpartner in den jeweiligen IHK-Regionen sowie diverse Netzwerkveranstaltungen, Projekte und Vorhaben. „Damit leistet die Website als Multiplikator einen wertvollen Beitrag zum Informationstransfer und zur Sensibilisierung zur Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie im Land. Die Website ist zudem klimaneutral“, betont Roell. Interessierte Unternehmen erreichen die Website der BWIHK Task Force Wasserstoff unter: www.taskforce-wasserstoff.info

Quelle: BWIHK

LÄNDER UND MÄRKTE

Außenhandel mit China erreicht 2021 Rekordwerte

China klettert auf Platz 1 der wichtigsten Importländer Baden-Württembergs

Die Handelsbeziehungen Baden-Württembergs mit China haben sich in den letzten Jahrzehnten immens verstärkt. Wie das Statistische Landesamt mitteilt, sind die Südwest-Exporte nach China im Zeitraum 1990 bis 2020 von 0,3 Milliarden (Mrd.) Euro auf 17,0 Mrd. Euro gestiegen. Die Importe chinesischer Herkunft haben sich im gleichen Zeitraum von 0,3 Mrd. Euro auf 15,0 Mrd. Euro erhöht.

Auch im Jahr 2021 bleibt China einer der wichtigsten Handelspartner Baden-Württembergs. Von Januar bis November 2021 wurden bereits mehr Waren zwischen den beiden Staaten gehandelt als im gesamten Jahr 2020. In den ersten elf Monaten 2021 lieferte Baden-Württemberg Waren im Wert von 17,8 Mrd. Euro in die Volksrepublik. Dies entspricht einem Exportzuwachs von 15,0 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum. In umgekehrter Richtung wurden Waren im Wert von 16,5 Mrd. Euro importiert (+20,4 Prozent). Bezogen auf den Gesamtexport Baden-Württembergs in Höhe von 202,9 Mrd. Euro betrug der Anteil Chinas 8,8 Prozent und liegt damit seit 2018 im Ranking der wichtigsten Zielländer baden-württembergischer Ausfuhren hinter den Vereinigten Staaten auf Platz 2. Unter den wichtigsten Importländern des Südwestens lag China seit 2019 ebenfalls auf dem zweiten Rang hinter der benachbarten Schweiz, rückte aber im Zeitraum Januar bis November 2021 mit einem Anteil von 9,1 Prozent an den Gesamtimporten Baden-Württembergs (181,3 Mrd. Euro) auf Platz 1 vor. Deutschlandweit ist China mit einem Anteil von 7,6 Prozent am Gesamtexport hinter den Vereinigten Staaten ebenfalls das Exportland Nr. 2. Bei den Warenimporten dagegen ist China bundesweit bereits seit 2015 sogar der Hauptlieferant (Anteil: 11,7 Prozent).

Die wichtigsten Importgüter, die Baden-Württemberg im Zeitraum Januar bis November 2021 aus China bezog, waren vor allem Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse im Wert von 4,8 Mrd. Euro. Elektrische Ausrüstungen (2,9 Mrd. Euro) sowie Maschinen (2,8 Mrd. Euro) folgten auf Platz zwei und drei. Bei diesen Gütergruppen ist China jeweils der wichtigste Auslandslieferant Baden-Württembergs. Knapp ein Drittel (32,7 Prozent) aller von Januar bis November 2021 in den Südwesten importierten Datenverarbeitungsgeräte, elektronischen und optischen Erzeugnisse stammten aus China. Vom gesamten Maschinenimport Deutschlands aus China ging gut ein Viertel (24,4 Prozent) nach Baden-Württemberg. Die größten Veränderungen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gab es beim Import von chemischen Erzeugnissen (+69,6 Prozent) und von Textilien (-60,6 Prozent).

In China waren im Zeitraum Januar bis November 2021 besonders baden-württembergische Kraftwagen und Kraftwagenteile sowie Maschinen stark gefragt. Die Kfz-Exporte nach China stiegen gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 20,4 Prozent auf 7,1 Mrd. Euro und nahmen einen Anteil von 39,8 Prozent aller Südwest-Ausfuhren nach China ein. Bundesweit stammte mehr als ein Viertel aller deutschen Kfz-Exporte nach China aus baden-württembergischer Produktion (27,7 Prozent). Auch bei den Maschinen kam fast ein Viertel (24,1 Prozent) der deutschen Ausfuhren nach China aus dem Südwesten mit Waren im Wert von 4,4 Mrd. Euro.

Detaillierte Informationen mit Grafiken und Tabellen:
www.statistik-bw.de/Presse/Pressemitteilungen/2022020

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Maschinen und Ausrüstungen für den irischen Nahrungsmittel- und Getränkektor – Chancen für deutsche Unternehmen

Vom 20.06.2022 bis zum 23.06.2022 führt die Auslandshandelskammer in Irland (AHK Irland), im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, eine Geschäftsanbahnung nach

Irland durch. Es handelt sich dabei um eine projektbezogene Fördermaßnahme im Rahmen des Markterschließungsprogramms für KMU. Zielgruppe sind vorwiegend kleine und mittlere deutsche Unternehmen (KMU).

Die irische Wirtschaft war die Einzige in der EU, die im Jahr 2020 trotz der negativen Auswirkungen der Covid-19 Pandemie gewachsen ist, mit einem BIP Wachstum von 3.4 %. Irland hat vor allem aufgrund seiner Exportorientierung ein großes Wirtschaftswachstum erzielt, wobei die Nahrungsmittelbranche hierbei eine der wichtigsten Sektoren war. Die exportorientierte Nahrungsmittel- und Getränkeverarbeitung ist Irlands zweitgrößter Industriezweig, der 2019 etwa 19 % der landesweiten Nettoverkaufserlöse generiert hat. Allein sechs Branchenkonzerne haben einen Mindestjahresumsatz von 2 Mrd. EUR. Die Branche steht jedoch unter hohem Modernisierungszwang, weswegen die irische Regierung ein Programm für den Agrar- und Lebensmittelsektor mit einem Fonds von 100 Mio. EUR eingerichtet hat, um den Sektor bei der Anpassung, Diversifizierung und Innovation zu unterstützen. Durch den Brexit ergeben sich hier zunehmend Chancen für deutsche Unternehmen, da Distributoren aus Großbritannien ihre Marktposition verloren haben und Produkte aus Großbritannien teurer geworden sind. Daher können deutsche Unternehmen diese Marktlücken füllen und die unterbrochenen Lieferkette wiederherstellen.

Im Rahmen des BMWK Markterschließungsprogramms für kleine und mittelständische Unternehmen findet daher eine Geschäftsanbahnung deutscher Unternehmen nach in Irland statt – organisiert von der Deutsch-Irischen Industrie und Handelskammer.

Chance für zwölf Unternehmen

Die Geschäftsanbahnung Nahrungsmittelmaschinen findet vom 20. bis zum 23. Juni 2022 statt und richtet sich an deutsche Unternehmen im Bereich Nahrungsmittel- und Verpackungsmaschinen und Ausrüstungen, die ihre Lösungen und Produkte in Irland präsentieren und irischen Kontakte knüpfen möchten. Weitere Informationen finden Sie im Projektflyer sowie auf der AHK Website. Interessierte Unternehmen können sich bei der AHK Irland anmelden. Die Teilnehmerzahl ist auf zwölf Unternehmen beschränkt. KMU haben Vorrang vor Großunternehmen. Anmeldeschluss ist der 17.03.2022.

Das Projekt ist Bestandteil des Markterschließungsprogramms für KMU und unterliegt den De-Minimis-Regelungen. Der Eigenanteil der Unternehmen für die Teilnahme am Projekt beträgt in Abhängigkeit der Größe des Unternehmens zwischen 500 und 1.000 EUR (netto).

AHK Irland-Kontakt und Anmeldung: Janina Franck, E-Mail: janina.franck@german-irish.ie, Tel.: +353 86 068 1100T

Russische Föderation und Ukraine

Bundesregierung rät deutschen Bürgern von Reisen in die Russische Föderation ab. Vor Reisen nach Südrussland in die Grenzregionen zur Ukraine wird gewarnt.

Der Flugverkehr zwischen Russland und europäischen Ländern ist durch bilaterale Luftraumsperrungen und Einstellung des Flugbetriebs durch Fluggesellschaften zunehmenden Einschränkungen ausgesetzt. Seit Sonntag, 27.02. besteht für den deutschen Luftraum ein Einflugverbot für russische Luftfahrzeuge.

Die Nutzung nicht-russischer Kreditkarten ist in Russland derzeit nur eingeschränkt möglich.

Vom 24. Februar 2022 bis zunächst 2. März 2022 sind acht Flughäfen in Südrussland geschlossen worden: die Flughäfen in Rostow, Krasnodar, Anapa, Gelendschik, Belgorod, Orel, Kursk und Woronesch. Ferner wurde in fünf Regionen (Rostow, Krasnodar, Saratow, Woronesch und Wolgograd) der Notstand ausgerufen. Dies kann zu Einschränkungen des öffentlichen Lebens führen. Informieren Sie sich über noch bestehende Flugverbindungen auf den Webseiten der Fluggesellschaften oder im Reisebüro.

Das Auswärtige Amt bittet, sich über die lokalen Medien über die Sicherheitslage weiter zu informieren und den Anweisungen der lokalen Sicherheitskräfte zu folgen.
<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/russischefoederation-node/russischefoederationsicherheit/201536>

Schweiz schafft Zölle auf Industrieprodukte ab

(AEB) Am 2.2.2022 hat der Schweizer Bundesrat die Aufhebung der Zölle auf Waren der Kapitel 25-97 zum 1.1.2024 beschlossen. Damit einhergehend wird auch die Tarifstruktur vereinfacht, d.h. die Zahl der Zolltarifnummern um etwa ein Viertel reduziert. Das gilt dann auch für die Ausfuhr. Kostensenkung und vereinfachte Zollabwicklung sollen zu niedrigeren Preisen und Wirtschaftswachstum führen.

Nach kontroversen Diskussionen hat die Schweiz letzten September ein Gesetz verabschiedet, mit dem die Zollsätze auf Industrieprodukte aufgehoben und die Tarifstruktur vereinfacht werden sollen. Die Zölle auf Agrar- und Fischereierzeugnisse bleiben bestehen. Nachdem in der vorgesehenen Frist kein Referendum beantragt wurde, hat der Bundesrat das Datum des Inkrafttretens auf den 1.1.2024 festgelegt. Aufgrund der Zollunion mit Liechtenstein gilt die Aufhebung der Zölle und die Vereinfachung der Tarifstruktur auch dort.

Eine Aufstellung des SECO führt für Anfang 2022 ca. 6.400 Zolltarifnummern in den Kapiteln 25-97 des Schweizer Zolltarifs auf. In der Aufstellung der SECO sind die jetzt gültigen und die ab 2024 gültigen Zolltarifnummern aus den Kapiteln 25-97 mitsamt den Zollsätzen einander gegenübergestellt. Wie die Botschaft zur Änderung des Zolltarifgesetzes ausführt, wurden einige achtstellige Zolltarifnummern nur eingeführt, um differenzierte Zollsätze festzulegen. Fallen diese weg, und machen nicht andere Vorschriften weiterhin eine feinere Untergliederung erforderlich, genügen für Industrieprodukte die sechs Stellen des Harmonisierten Systems, ergänzt um zwei Nullen. Der Gegenüberstellung des SECO zufolge bleiben so 2024 ca. 4.800 Zolltarifnummern übrig (ohne Agrar- und Fischereiwaren).

Mit dem Wegfall der Zollabgaben entfällt auch die Notwendigkeit für spezielle Zollverfahren wie aktive Veredelung oder vorübergehende Einfuhr. Auch werden bei der Einfuhr keine Präferenznachweise (Ursprungserklärung, EUR.1 etc.) mehr benötigt, es sei denn für den Re-Export oder im Rahmen der Kumulierung: Die importierten Waren oder daraus hergestellte Erzeugnisse sollen später unter Inanspruchnahme von Präferenzen exportiert werden. In der Schweiz ist das ein wichtiges Szenario und könnte seine Bedeutung auch nach Wegfall der Zölle behalten.

Kontakt: Bernd Seemann, Director customs, export control, VAT, Export control and airfreight security officer, Tel: +0049 7461 95 2418, Mobifunk: +0049 171 127 9576, E-Mail: Bernd.seemann@aesculap.de

Standortförderung und Internationalisierung als moderne Dienstleistung: Baden-Württemberg ist in unterschiedlichsten Bereichen stark mit dem Ausland verflochten. Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung, Kunst und Kultur sind dabei nur beispielhaft zu nennenden Sektoren. Aufgabe von Baden-Württemberg International ist es, die Internationalisierung des Wirtschafts-, Wissenschafts- und Forschungsstandortes Baden-Württemberg zu begleiten und auszubauen.

Das Aufgabenfeld von Baden-Württemberg International umfasst die Anbahnung von internationalen Firmenkooperationen durch Markterschließungsmaßnahmen in den wichtigsten Weltmärkten, das Standortmarketing für den Wirtschafts-, Wissenschafts-, Forschungs- und Hochschulstandort Baden-Württemberg im In- und Ausland, die Begleitung ausländischer Unternehmensinvestitionen in Baden-Württemberg sowie die Durchführung von Projekten in ausgewählten Zielländern.

Wir möchten Sie an dieser Stelle auf aktuelle Landesprojekte, die die IHK-Organisation in Zusammenarbeit mit der bw-i durchführt hinweisen. Das Gesamtprogramm finden Sie im Internet unter: www.bw-i.de

Gemeinschaftsstand Baden-Württemberg auf der Messe ACHEMA

vom 22. bis 26. August 2022 in Frankfurt am Main

Als Leitmesse der chemischen Prozessindustrie ist die ACHEMA die internationale Plattform für den Dialog zwischen Herstellern und Anwendern, zwischen Wissenschaft und Technik, zwischen Academia und Industrie. Hierdurch wird die Weiterentwicklung der Chemischen Technik und Biotechnologie im weitesten Sinne gefördert.

Bei der letzten stattfindenden ACHEMA im Jahr 2018 zeigten 3.737 Aussteller aus 55 Ländern auf über 132.000 Quadratmetern Ausstellungsfläche die neueste Technik und innovative Verfahren für die Chemie-, Pharma- und Lebensmittelindustrie. Die Messe besuchten 144.628 Teilnehmer aus 150 Ländern.

In diesem Jahr soll die ACHEMA wieder vom 22. bis 26. August 2022 in Frankfurt am Main stattfinden. Baden-Württemberg International (BW_i) bietet Unternehmen des Landes eine Gemeinschaftsbeteiligung an.

Leistungen von BW_i:

- Ein schlüsselfertiges, auf Sie zugeschnittenes Messepaket mit variablen Standflächen und Präsentationsmöglichkeiten
- Eine attraktive Platzierung auf der Messe in Halle 9.0
- Zugang zu unseren nationalen und internationalen Netzwerken
- BW_i übernimmt gerne die Organisation des Messeauftritts und sind Ihr Ansprechpartner im Vorfeld der Messe und vor Ort. Sie können sich auf Ihr Geschäft konzentrieren.

Weitere Informationen und Anmeldung: <https://www.bw-i.de/e/63>

Anmeldeschluss: 31. März 2022

Gemeinschaftsstand Baden-Württemberg auf der Messe MEDICA

vom 14. bis 17. November 2022 in Düsseldorf

Die MEDICA ist die internationale Leitmesse für Innovationen und Technologien in der Medizintechnik-Branche. Gerade jetzt unter Pandemiebedingungen bietet die Messe eine wichtige

Plattform zum persönlichen Austausch über innovative Medizinprodukte und aktuelle Trends in der Medizintechnik. Dies spiegelt sich auch in den Teilnehmezahlen aus 2021 wider: 3.033 Aussteller, rund 46.000 Fachbesucher*innen aus 150 Nationen.

Baden-Württemberg International (BW_i) gibt Expert*innen und Vordenker*innen eine Plattform mit Reichweite: für erstklassige Systeme und innovative Lösungen im Bereich der Medizintechnik. Präsentieren Sie sich auf dem baden-württembergischen Gemeinschaftsstand auf der MEDICA 2022 vom 14. bis 17. November 2022 in Düsseldorf.

Profitieren Sie mit wenig organisatorischem Aufwand von zahlreichen Vorteilen im Rahmen des Gemeinschaftsstandes, unter anderem:

- Ein schlüsselfertiges, auf Sie zugeschnittenes Messepaket mit variablen Standflächen und Präsentationsmöglichkeiten
- Attraktive Platzierung auf der Messe unter dem Dach des Landes
- Zugang zu unseren nationalen und internationalen Netzwerken
- BW_i übernimmt gerne die Organisation Ihres Messeauftritts und ist gemeinsam mit der BIOPRO Baden-Württemberg Ihr Ansprechpartner im Vorfeld der Messe und vor Ort. So können Sie sich auf Ihr Geschäft konzentrieren.

Weitere Informationen und Anmeldung: <https://www.bw-i.de/e/163>

Anmeldeschluss: 31. März 2022

MESSEN UND VERANSTALTUNGEN DRITTER

Unternehmerreise Rumänien Intermodale Logistik

AHK Rumänien organisiert zwischen 20. - 24. Juni 2022 im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft Klimaschutz im Rahmen dessen Markterschließungsprogramms eine Geschäfts-anbahnungsreise nach Rumänien zum Thema „Intermodale Logistik (Eisenbahnbau/ Bahntechnik/ Schienenverkehr; Maritime Wirtschaft)“.

Die Reise richtet sich an kleinen und mittleren deutschen Unternehmern aus dem Bereich Transport und Logistik. Die deutschen Teilnehmer erhalten im Vorfeld Marktinformationen (Zielmarktanalyse) und haben die Gelegenheit, verschiedene Projektbesuche und strategische Treffen in Bukarest, Constanta, Giurgiu / Galati, sowie eine Präsentations-veranstaltung, bei der sich die Teilnehmer einem ausgewählten Fachpublikum vorstellen können. Im Fokus der Reise stehen individuell organisierte Geschäftsgespräche, die die Grundlage für neue Kooperationen und zukünftige Auftragsakquisitionen schaffen sollen.

Die benötigten Anmelde-dokumente finden Sie bitte hier:

<https://econet-romania.com/de/event/geschaeftsanbahnung-fuer-deutsche-unternehmen-im-bereich-intermodale-logistik/>

Anmeldeschluss ist der 20. März 2022

Offizieller Partner dieser Geschäfts-anbahnungsreise ist die Förderverein Logistics Alliance Germany, der die Akquise der deutschen Unternehmen macht. Die Anmelde-dokumente finden Sie im Anhang.

Falls Sie Interesse an weitere Informationen haben, finden Sie diese in den beigefügten Dokumenten bzw. folgende Links:

Projektseite ixpos:

<https://www.ixpos.de/ibg-de/events/intermodale-logistik-rumaenien-756068>

Projektseite AHK Rumänien <https://www.ahkrumaenien.ro/events/event-details/geschaeftsanbahnung-fuer-deutsche-unternehmen-im-bereich-intermodale-logistik>

Eine Übersicht zu weiteren Projekten des Markterschließungsprogramms:
www.ixpos.de/markterschliessung

Für andere Fragen zum Projekt und Anmeldung:

Daria Lascu, Junior Consultant, Green Tech & Sustainable Development, Econet Romania | Department Consulting & Services, Deutsch-Rumänische Industrie- und Handelskammer, Camera de Comert si Industrie Romano-Germana, Calea Grivitei 82-98 et. 1, Cladire The Mark, Corp The Podium, RO-010736 Bucuresti, Tel. +40 21 207 91 20, Fax +40 21 223 15 38, E-Mail: lascu.daria@ahkrumaenien.ro



Die Industrie- und Handelskammern
in Baden-Württemberg

IHK-Auslandsprojekte

Die Erschließung neuer und der Ausbau bestehender Auslandsmärkte sind für die stark exportabhängige baden-württembergische Wirtschaft von entscheidender Bedeutung. Gerade in schwierigen Zeiten bedarf es besonderen Einsatzes und verlässlicher Partner, um das Auslandsgeschäft auf dem hohen Niveau der vergangenen Jahre zu halten. Je besser und intensiver die Marktkenntnisse sind, desto erfolgreicher verläuft das Auslandsgeschäft.

Aus diesem Grund bietet das Land Baden-Württemberg seinen Unternehmen zahlreiche Maßnahmen zur Außenwirtschaftsförderung an. Die Vermarktung Baden-Württembergs als Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort wird von Baden-Württemberg International (bw-i), der Wirtschaftsfördergesellschaft des Landes, betreut. Die baden-württembergischen IHKs sind seit nunmehr sieben Jahren Gesellschafter bei bw-i.

Zur Komplementierung des Landesangebots initiieren und fördern die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg eigene Projekte zur Markterschließung im Ausland. Die IHKs fördern auch 202 verschiedene Projekte, um baden-württembergische Unternehmen beim Aufbau oder der Intensivierung ihres Auslandsengagements zu unterstützen. Eine Übersicht und die Möglichkeit zur Interessensbekundung finden Sie auf der Homepage: <https://www.ihk-exportakademie.de/Unternehmerreisen/>.

Nachfolgend finden Sie Informationen sowie die Ansprechpartner zu einzelnen Projekten:

Frankreich: Unternehmerreise für die Maschinenbaubranche

vom 17. bis 19. Mai 2022 nach Paris

Für den baden-württembergischen Maschinenbau ist Frankreich ein wichtiger und starker Partner. Deutschland ist Frankreichs Hauptlieferland für Maschinen und Ausrüstungen. In den letzten Jahren sind die Einfuhren von Maschinen aus Deutschland kontinuierlich gestiegen und weiterhin gefragt. Die IHK-Unternehmerreise nach Frankreich bietet die Möglichkeit, die hohe Investitionsbereitschaft in Frankreich zu nutzen und Geschäftsbeziehungen zu intensivieren oder neu aufzubauen. Teilnehmende können sich vor Ort ein Bild von der attraktiven Wirtschaftsregion Paris machen und sich mit potenziellen Kunden und Partnern vernetzen. Das Programm beinhaltet einen Netzwerkabend, ein Wirtschaftsbriefing sowie Unternehmensbesuche und den Besuch der Messe Global Industrie mit individuellen Gesprächsterminen. Bei den Unternehmensbesuchen und dem Arrangement individueller Gesprächstermine berücksichtigen wir die Interessenschwerpunkte der teilnehmenden Unternehmen aus Deutschland und die entsprechenden Leistungsschwerpunkte der französischen Unternehmen. So profitieren Sie von einem breit gefächerten Programm mit individuellen Anknüpfungspunkten für Ihre Geschäftsvorhaben.

Anmeldeschluss: 5. April 2022

Teilnahmeentgelt:

Der geförderte Teilnahmepreis beträgt pro Person 990 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer und enthält Verpflegung sowie alle Transfers im Rahmen des Veranstaltungsprogramms. Bitte beachten Sie, dass Unterkunft und An- und Abreise von den Teilnehmenden selbst getragen werden. Sie erhalten eine Hotелеmpfehlung von uns. Zur geförderten Teilnahme sind Unternehmen berechtigt, die ihren Sitz in Baden-Württemberg haben sowie deren Niederlassungen und Vertretungen. Die Förderung ist im ausgewiesenen Teilnahmeentgelt berücksichtigt.

Detaillierte Informationen und Anmeldung: <https://www.ihk-exportakademie.de/fra-maschinenbau>

Vietnam: Unternehmer*innen-Reise für den Sektor High-Tech

vom 27. Juni bis 01. Juli 2022 nach Hanoi und Ho-Chi-Minh-Stadt

Die hohe Dynamik macht Vietnam zu einem interessanten Zielmarkt. Viele internationale Firmen verlagern ihre Produktion von anderen asiatischen Standorten in das Land am südchinesischen Meer. Vietnam ist in der globalen Wertschöpfungskette stark integriert und erkennt die Chancen und Herausforderungen der vierten industriellen Revolution (Industrie 4.0). Die vietnamesische Regierung sieht in der High-Tech-Industrie ihre Wirtschaftschancen und unterstützt in- und ausländische Unternehmen besonders in diesem Feld. Das nationale Förderprogramm Vietnams umfasst die Produktion von Produkten sowie Dienstleistungen in den Bereichen Industrie und Energie.

Unternehmen aus Baden-Württemberg sind daher eingeladen, die IHK-Unternehmer*innen-Reise zu nutzen, um ihre Geschäftschancen rechtzeitig auszuloten, Kooperationspartner vor Ort zu finden und selbst in den Markt einzutreten. Die Reise führt nach Hanoi und Ho-Chi-Minh-Stadt. Das Programm beinhaltet Firmenbesuche, einen Netzwerkabend sowie zwei Kooperationsbörsen mit individuellen Gesprächsterminen in beiden Städten.

Teilnahmeentgelt:

Der geförderte Teilnahmepreis beträgt pro Person 1.290 EUR netto. Inbegriffen ist der Inlandsflug während der Reise sowie jeweils Mittag- und Abendessen im Rahmen des Veranstaltungsprogramms. Bitte beachten Sie, dass An-/Abreise und Hotel nicht inbegriffen, sondern individuell zu buchen sind, gern geben wir Hotelempfehlungen.

Zur geförderten Teilnahme sind Unternehmen berechtigt, die ihren Sitz in Baden-Württemberg haben sowie deren Niederlassungen und Vertretungen. Die Förderung ist im ausgewiesenen Teilnahmeentgelt berücksichtigt.

Anmeldeschluss: 16. Mai 2022

Detaillierte Informationen und Anmeldung: www.ihk-exportakademie.de/vietnam-2022

RECHTS-, ZOLL- UND VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Ägypten – Neue Verordnung der Zentralbank für den Import

(AHK Ägypten) Im Einklang einer Entscheidung des ägyptischen Kabinetts und den Richtlinien der Bankenaufsichtsbehörde Ägyptens folgend, erließ die Zentralbank (CBE) am 12. Februar 2022 eine Richtlinie bezüglich der Steuerung von Importverfahren und zur Ergänzung der Aktivierung des Advance Cargo Information System (ACI). Diese Entscheidung folgt dem Ziel, die Qualität, der aus dem Ausland importierten Waren zu erhöhen, sowie die Steuerung des Außenhandelssystems und den Schutz der lokalen Industrie zu sichern.

Die ab Anfang März verpflichtende Entscheidung besagt, dass Ägypten bei der Durchführung von Importgeschäften ausschließlich Akkreditive (LCs) akzeptieren wird. Eine Ausnahmeregelung gibt es lediglich für in Ägypten ansässige, multinationale Unternehmen, sowie für Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften multinationaler Unternehmen in Ägypten. Die tatsächliche Umsetzung erfolgt ab dem 22.2.2022, um die bearbeiteten Sendungen, die vor dem Erlass dieser Entscheidung geschahen, aufzunehmen.

Der Richtlinie folgend, wies die CBE alle Banken an, die nachstehenden Punkte zu beachten:

Reduktion sämtlicher Provisionen für Akkreditive (LCs) in allen Banken, um den Provisionen für eingehende Dokumenteninkassos nahe zu kommen.

Erhöhung der bestehenden Kreditlinien für existierende Kunden und Einräumung von Kreditlinien für neue Kunden proportional zum Importvolumen jedes Kunden.

Auf Wunsch werden allen Kunden die erforderlichen Akkreditive (LCs) zur Verfügung gestellt.

Banken müssen Kundenanfragen und Bedenken entgegennehmen und umgehend darauf reagieren, um alle Problemstellungen zu beseitigen.

Es ist bedeutend, dass einige Produkte von der Verordnung ausgenommen sind, darunter Weizen, Medikamente, Impfstoffe und deren Rohstoffe sowie Tee, Fleisch, Geflügel, Fisch, Öl, Milchpulver, Babymilch, Ackerbohnen, Linsen-, Butter- und Maisimporte.

Darüber hinaus sind Paket- und Kuriersendungen bis zu einem Wert von 5.000 USD oder dem Gegenwert in anderen Währungen ebenfalls von dem Dekret ausgenommen.

Die Die Deutsch-Arabische Auslandshandelskammer (AHK) mit Sitz in Kairo hat hierzu einen Fragen und Antwortkatalog veröffentlicht.

Link: https://aegypten.ahk.de/en/news/news-details-english/cbe-decision-on-lcs#rte_ol

Zollanmeldungen: Ende der Übergangsregelung zur Nutzung des Einheitspapiers bei der Einfuhr zum 31. Dezember 2022

(DIHK) Ab dem 1. Januar 2023 sind bei der Einfuhr grundsätzlich Standard-Zollanmeldungen und vereinfachte Zollanmeldungen sowie die Übermittlung der angeschriebenen Daten der vereinfachten Zollanmeldung im Rahmen der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders elektronisch abzugeben, weil die Übergangsregelungen gemäß UZK zu diesem Zeitpunkt enden.

Wie die Generalzolldirektion in ihrer Fachmeldung vom 15.02.2022 berichtet, sind bei der Einfuhr ab dem 1. Januar 2023 grundsätzlich Standard-Zollanmeldungen (Artikel 162 Zollkodex der Union – UZK) und vereinfachte Zollanmeldungen (Artikel 166 UZK) sowie die Übermittlung der angeschriebenen Daten der vereinfachten Zollanmeldung im Rahmen der Anschreibung in der

Buchführung des Anmelders (Artikel 182 UZK) gemäß Artikel 6 Abs. 1 UZK elektronisch abzugeben, weil die Übergangsregelungen gemäß Artikel 278 Abs. 2 Buchstabe b) UZK zu diesem Zeitpunkt enden.

Reisende können für mitgeführte Waren weiterhin eine Zollanmeldung auf dem Einheitspapier abgeben. Außerdem kann das Einheitspapier im Rahmen des Ausfallverfahrens gemäß Kapitel 8.2.3 der Verfahrensweisung ATLAS verwendet werden.

Bis zur elektronischen Umsetzung der folgenden Zollverfahren/Verfahrenscode in ATLAS-Zollbehandlung kann weiterhin das Einheitspapier als papiergestützte Zollanmeldung im Sinne von Anhang B-01 UZK-DA verwendet werden für die Anmeldung:

- zur Überführung in die vorübergehende Verwendung (Verfahrenscode 53),
- zur Wiedereinfuhr mit gleichzeitiger Überlassung zum zoll- und teilweise steuerrechtlich freien Verkehr und Überführung in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren (Verfahrenscode 68),
- zur Überführung von Unionswaren in das Zolllagerverfahren gemäß Artikel 237 Abs. 2 UZK (Verfahrenscode 76) und
- zur Überführung in die Truppenverwendung (Verfahrenscode 99, siehe § 4 Abs. 2 TrZollV).

Das gleiche gilt für die folgenden im Anhang B UZK-IA vorgesehenen neuen Verfahrenscode:

- 46 - Einfuhr von im Rahmen einer passiven Veredelung aus den Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnissen vor der Ausfuhr der Waren, die sie ersetzen,
- 48 - gleichzeitige Überlassung von Ersatzerzeugnissen zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen der passiven Veredelung vor Ausfuhr der schadhafte Waren,
- 95 - Überführung von Unionswaren in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren, bei dem weder die Umsatzsteuer noch, falls zutreffend, Verbrauchsteuern entrichtet werden und
- 96 - Überführung von Unionswaren in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren, bei dem die Umsatzsteuer oder, falls zutreffend, die Verbrauchsteuern entrichtet werden und die Zahlung der jeweils anderen Steuer ausgesetzt ist.

Der neue Verfahrenscode 44 für die Anmeldung zur Endverwendung ist erst zu verwenden, wenn die Anpassung der nationalen Einfuhrsysteme an den UZK erfolgt ist (siehe Erläuterung zum Verfahrenscode 40 im Anhang 6 des Merkblatts zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen, S. 171 | [Download PDF](#) | 2 MB | Datei ist nicht barrierefrei).

Ergänzung: Ausfuhr- und Versandanmeldungen sind bereits seit langem standardmäßig elektronisch abzugeben. Hier kommt eine Verwendung des Einheitspapiers nur noch in Betracht, wenn dies für das Ausfallkonzept in der Verfahrensanweisung ATLAS vorgesehen ist. Siehe hierzu auch die Hinweise auf der Website des Zolls.

Bekannter Versender und die Sicherheit in der Lieferkette

Mit Jahresbeginn 2022 sind die neuen Schulungsvorgaben „Sicherheitskultur“ anzuwenden. Das Luftfahrt-Bundesamt informiert über neue erforderliche Nachweisführung zur [Sicherheit am Arbeitsplatz](#). Weitere Informationen rund um den [Bereich Bekannte Versender](#), wie rechtliche Bestimmungen und Unionsdatenbank zur Sicherheit der Lieferkette:

https://www.lba.de/DE/Luftsicherheit/SichereLieferkette_DE/RegBDeuteschland/Unionsdatenbank/Unionsdatenbank.html

Freier Warenverkehr

Gegenüber bestimmten Ländern wurden aus außen- oder sicherheitspolitischen Gründen Beschränkungen verhängt, die den Wirtschaftsverkehr mit dem betreffenden Land zum Teil erheblich einschränken. Ob eine Ausfuhr erfolgen darf oder nicht bzw. ob dabei Beschränkungen zu beachten sind, hängt daher auch vom Bestimmungsland der Ausfuhrsending ab.

Weitere Informationen unter https://www.zoll.de/DE/Unternehmen/Warenverkehr/Ausfuhr-in-einen-Nicht-EU-Staat/Einschraenkungen/Laender/laender_node.html bzw. <https://auskunft.ezt-online.de/ezto/Welcome.do>

Sanktionspaket gegen Russland vom 23. Februar 2022

Am 23. Februar 2022 hat die EU bestehende Sanktionen gegen Russland wegen Verletzung der territorialen Integrität der Ukraine ausgeweitet, die im Laufe des 24./25. Februars bzw. Redaktionsschluss am 28. März weiter ausgeweitet wurden.

So hat am 23. Februar 2022 die EU ein Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem sie auf die Entscheidung Russlands reagiert, die nicht von der ukrainischen Regierung kontrollierten Verwaltungsbezirke Donezk und Luhansk als unabhängige Gebiete anzuerkennen sowie russische Truppen in diese Gebiete zu entsenden.

Das von der EU verabschiedete Maßnahmenpaket umfasst:

Beschränkungen der wirtschaftlichen Beziehungen zu den nicht von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebieten der Oblaste Donezk und Luhansk;

Beschränkungen für den Zugang Russlands zu den EU-Kapital- und Finanzmärkten und Dienstleistungen;

gezielte Sanktionen gegen die Mitglieder der russischen Staatsduma und weiteren mit der russischen Staatsführung und dem Militärapparat in Verbindung stehenden Personen.

Im Rahmen der Handelssanktionen wurden Handelsbeschränkungen zwischen der EU und den Separatistengebieten erlassen. Es besteht ein Einfuhrverbot (sowie ein Finanzierungs- und Versicherungsverbot entsprechender Einfuhren) für Waren mit Ursprung aus den nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten der Regionen Donezk und Luhansk. Ferner bestehen Investitionsbeschränkungen für bestimmte Wirtschaftszweige (u.a. im Zusammenhang mit Immobilien und der Gründung von Gemeinschaftsunternehmen) sowie Handels- und Ausfuhrbeschränkungen für bestimmte Güter und Technologien (gelistet in Anhang II der Verordnung (EU) 2022/263 des Rates); des Weiteren besteht ein Dienstleistungsverbot u.a. für die Sektoren Tourismus, Verkehr, Telekommunikation, Energie.

Im Rahmen der Finanzsanktionen wurde ein Handelsverbot für russische Staatsanleihen erlassen; ferner wurden u.a. Banken gelistet, welche an der Finanzierung russischer Militäroperationen in den Separatistengebieten beteiligt sind.

Umgesetzt wurden die Sanktionsmaßnahmen vom 23. Februar 2022 durch die Schaffung einer neuen für die nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der Regionen Donezk und Luhansk geltenden Embargoregelung (Verordnung (EU) 2022/263 des Rates) sowie durch Anpassungen der bereits bestehenden Verordnungen (EU) Nr. 833/2014 des Rates und Nr. 269/2014 des Rates. Im Amtsblatt der EU Nr. L 421 vom 23. Februar 2022 finden Sie die Rechtsvorschriften zur Regelung der EU-Sanktionen (einschließlich einer Liste der sanktionierten Personen und Einrichtungen).

Auf der Seite des BAFAs (www.bafa.de)

finden Sie weitere aktuelle Informationen zu den neuen Finanz- und Wirtschaftssanktionen.

Entsprechen dem Kriegsverlauf wird mit dem Erlass weiterer Sanktionen gerechnet.

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Rusland_Ukraine/rusland_ukraine_node.html

Ukraine–Russland–Konflikt: Carnet ATA und elektronisches Ursprungszeugnis eUZ

(DIHK) Euler-Hermes hat den DIHK informiert, dass auf Grund der EU-Finanzsanktionen bei Carnet-Ausfällen keine Bürgschaftszahlungen nach Russland mehr erfolgen können.

Es können daher bis auf Weiteres, keine Carnets mehr für Russland ausgestellt werden.

Auch für Belarus prüft Euler-Hermes zurzeit, inwieweit Zahlungen noch gewährleistet werden können.

Für die Ukraine ist die Ausstellung von Carnets weiterhin möglich, jedoch werden für die Ukraine bis auf Weiteres zusätzlich schriftliche Risikoübernahmeerklärungen von den Carnet-Antragstellern benötigt.

Für Detailfragen sprechen Sie bitte die IHK-Ansprechpartner/Innen an.

Elektronisches Ursprungszeugnis:

(DIHK) Nachdem die Europäische Union in ihrem Amtsblatt vom 23.02.2022 das erste Maßnahmenpaket gegen Russland offiziell verkündet hat, werden von der EU die Sanktionsliste laufend aktualisiert bereitgestellt. Auch in der IHK-Webanwendung Elektronisches Ursprungszeugnis (eUZweb) werden diese neuen Daten bei der IHK hinterlegt.

EU-Sanktionspaket gegen Russland, Stand 25. Februar 2022

(DIHK) Vor dem Hintergrund der militärischen Invasion in der Ukraine hat die EU neue Sanktionen gegenüber Russland auf den Weg gebracht. Bereits am 23. Februar 2022 wurden Sanktionen auf Grund der Anerkennung ostukrainischer Separatistengebiete durch Russland beschlossen, die nun nochmals umfassend erweitert werden.

Am 23. Februar 2022 hatte die EU bereits bestehende Sanktionen gegenüber Russland durch ein neues Maßnahmenpaket ergänzt und somit auf die Entscheidung des Kremls reagiert, die von der ukrainischen Regierung kontrollierten Verwaltungsbezirke Donezk und Luhansk als unabhängige Gebiete anzuerkennen sowie russische Truppen in diese Gebiete zu entsenden (

In Anbetracht der militärischen Intervention in weiteren Gebieten der Ukraine fand noch in der Nacht auf den 25. Februar 2022 ein Sondergipfel der Staats- und Regierungschefs der EU statt, bei dem sich bereits ein umfassendes Sanktionspaket abzeichnete. Im Verlauf des Tages wurde dieses durch die Vorbereitung weiterer Sanktionen ergänzt und schließlich bei einem Treffen der EU-Außenminister formell beschlossen. Die bereits bestehenden Sanktionen wurden hierdurch um folgende Maßnahmen ergänzt:

Finanzsanktionen, die auf 70 Prozent des russischen Bankensektors abzielen (wobei die wichtigsten Energiegeschäfte ausgenommen sind);

Ausfuhrbeschränkungen, beispielsweise in Bezug auf Flugzeugteile, den Energiesektor, Halbleiter und Hightech-Güter sowie Dual-Use-Güter;

Erweiterung der Sanktionsliste um weitere Personen, darunter auch Russlands Präsident Putin und sein Außenminister Lawrow sowie mehrere Oligarchen aus dem Umfeld Putins. Die Sanktionsliste sieht eine Sperre von Aktiva, Kreditverbote sowie ein EU-Einreiseverbot vor.

Safe the Date

**6. Außenwirtschaftsforum
Schwarzwald-Baar-Heuberg
am
29. Juni 2022 in Donaueschingen**



Safe the Date: Wir laden Sie herzlich ein zum 6. Außenwirtschaftsforum.

Das Außenwirtschaftsforum der IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg richtet sich an alle Unternehmen, Geschäftsführer, Entscheidungsträger und deren Mitarbeiter, die neben Im- und Export sowie Zoll auch mit Compliance und Internationalem Handel zu tun haben und den Austausch zu komplexen Sachverhalten suchen. Dafür bietet die IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg Geschäftsführern, Managern, Zollbeauftragten, Experten, Beratern und Fachleute in den Unternehmen eine Plattform - und darüber hinaus die Möglichkeit, mit Vertretern des Zolls sowie Zoll-Dienstleistern und weiteren Institutionen in Kontakt zu kommen.

Sie erhalten am 29. Juni 2022 in Donaueschingen von ausgewiesenen Experten erneut profunde Informationen rund um den grenzüberschreitenden Warenverkehr wie etwa zu den neuen Präferenzabkommen PEM, vereinfachte Verfahren und neuen Ursprungsregeln oder Exportkontrollrecht.

Weiter Informationen folgen demnächst auf unserer Homepage unter <https://www.aussenwirtschaftsforum-sbh.de/>

EU-NACHRICHTEN

Pan-Europa-Mittelmeer-Zone (PEM): Matrix zur diagonalen Kumulierung für neue Übergangsursprungsregeln (Transitional Rules) aktualisiert

(DIHK) Die EU-Kommission hat am 21.01.2022 eine neue Mitteilung zur Anwendung der Übergangsregeln (Transitional Rules) für den Ursprung betreffend die diagonale Kumulierung zwischen den anwendenden Vertragsparteien in der Pan-Europa- Mittelmeer-Zone (PEM) veröffentlicht.

Seit September 2021 treten die neuen Übergangsursprungsregeln (Transitional Rules) des Regionalen Übereinkommens über die Pan-Europa-Mittelmeer-Zone (PEM) für immer mehr Partnerländer in Kraft (siehe u.a. WM-Meldung Nr. 1167098270 vom 02.11.2021). In einem ersten Schritt hatten einige PEM-Partnerländer zunächst die neuen Ursprungsregeln im bilateralen Verhältnis mit der EU ratifiziert. Inzwischen haben einige dieser Partnerländer die neuen Regeln auch im Verhältnis untereinander ratifiziert. Dadurch wird nunmehr eine diagonale Kumulierung unter diesen Ländern möglich.

Im Amtsblatt (EU) Nr. C 31 vom 21. Januar 2022 wurde hierzu seitens der Europäischen Kommission mit Mitteilung Nr. 2022/C 31/01 vom 21.01.2022 eine Matrix bzgl. der neuen Kumulierungsmöglichkeiten bei Anwendung der Übergangsursprungsregeln veröffentlicht.

Die Tabelle 1 der o.g. Mitteilung stellt eine vereinfachte Übersicht (Matrix) über die Möglichkeiten der diagonalen Kumulierung mit den neuen Transitional Rules in der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone dar. Die Tabelle 2 enthält das Datum der Anwendbarkeit der diagonalen Kumulierung auf Basis der neuen Regeln. Demnach ist z.B. seit 1.1.2022 eine diagonale Kumulierung zwischen der EU, der Schweiz (Lichtenstein), Island, Norwegen, Albanien und Serbien möglich.

Aktuelle Informationen zu den klassischen Pan-Euro-Med-Ursprungsregeln („PEM 1.0“) sowie zu den neuen, alternativ anwendbaren Pan-Euro-Med-Übergangsursprungsregeln (Transitional Rules, „PEM 2.0“) stellt die EU-Kommission DG Trade auf ihrer Website hier bereit.

Hinweis: Der DIHK rechnet nicht mit einer zeitnahen Ratifizierung der neuen Übergangsursprungsregeln durch alle bisherigen PEM-Länder. Auf absehbare Zeit wird es deshalb bei der jetzigen parallelen, alternativen Anwendbarkeit der alten und neuen PEM-Ursprungsregeln bleiben.

Daraus ergeben sich zwei separate Kumulierungszonen bzw. zwei Matrizen für diagonale Kumulierungszwecke:

Die Kumulierungsmatrix gemäß der alten „PEM 1.0“-Ursprungsregeln finden Sie in der Mitteilung der EU-Kommission 2020/C 322/3 vom 30.09.2020.

Die Kumulierungsmatrix gemäß der neuen „PEM 2.0“-Übergangsursprungsregeln (Transitional Rules) finden Sie wie oben erläutert in der Mitteilung der EU-Kommission Nr. 2022/C 31/01 vom 21.01.2022.

EU-Antidumpingmaßnahmen für Verbindungselemente aus China

(DIHK) Die Europäische Kommission hat am 17.02.2022 eine Verordnung zur Einführung von Antidumpingzöllen auf bestimmte aus China eingeführte Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl veröffentlicht. Die Zölle wurden zwischen 22,1 % und 86,5 % festgesetzt. Die Maßnahmen folgen auf eine Untersuchung, die ein erhebliches Dumping auf dem Markt ergab.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=2362>

EU-Kenia Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen

(DIHK) Die EU und Kenia haben am 17.02.2022 vereinbart, die Verhandlungen über ein Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (iEPA) voranzutreiben. Dieses Abkommen soll Handels- und Investitionsmöglichkeiten verbessern.

Das iEPA wird durch verbindliche Verpflichtungen in den Bereichen Umweltschutz, Klima und Arbeitnehmerrechte ergänzt. Es spiegelt das noch ausstehende Wirtschaftspartnerschaftsabkommen wider, das 2014 zwischen der EU und der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) paraphiert wurde.

Das künftige iEPA zwischen der EU und Kenia soll den Warenverkehr auf Gegenseitigkeitsbasis liberalisieren. Es wird allen kenianischen Exporten zoll- und kontingentfreien Zugang zum EU-Markt gewähren und eine teilweise und schrittweise Öffnung des kenianischen Marktes vorsehen. Ferner sollen handelsbezogene Regeln für sanitäre und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, technische Handelshemmnisse sowie Zoll- und Handelserleichterungen festgelegt werden.

Das iEPA soll für den Beitritt anderer Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft offenbleiben.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=2363>

„EU-Aktuell“ – EU-Nachrichten online beziehen?

Seit vielen Jahren informieren die EU-Nachrichten alle zwei Wochen über Themen rund um die Europäische Union. Dabei hat sich der Newsletter stetig erneuert. Seit diesem Jahr stellen die EU-Nachrichten in der Serie „Europa vor Ort“ jeweils Projekte vor, die von der EU in Deutschland gefordert worden sind. Auch in Zukunft will dieses Medium umfassend und basisnah über europäische Themen berichten und dabei auch Neuerungen in der medialen Welt aufgreifen. Deshalb startet eine Online-Umfrage, um die Anregungen und Wünsche der Leser und Leserinnen aufzugreifen. Die Umfrage ist bis 1. Mai geöffnet unter [Umfrage zu den EU-Nachrichten](#)

Weitere Informationen zu EU-Aktuell, etwa Länderinformationen oder aktuelle Änderungen, erhalten Sie auch unter diesem [Link](#)

ANLAGEN

Impressum

Copyright	Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck - auch auszugsweise - ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.
Herausgeber	Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg Romäusring 4 78050 Villingen-Schwenningen Telefon: 07721 922-0 E-Mail: info@vs.ihk.de www.schwarzwald-baar-heuberg.ihk.de
Redaktion	Ingrid Schatter und Jörg Hermlé (Fachbereich International)
Stand	Oktober 2017
Bildnachweis	Titelbilder: de.fotolia.com
Hinweis	<p>Die Außenwirtschaftsmittelungen (AWM) wurden unter Verwendung von Unterlagen der IHK-Südlicher Oberrhein, der Germany Trade and Invest (gtai), ergänzt durch die IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg, Fachbereich International und mit Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Die Bonität der erwähnten Firmen und Personen wurde nicht überprüft, eine Verantwortung für verlinkte Inhalte übernimmt der Herausgeber nicht.</p> <p>Die Mitteilungen erscheinen einmal monatlich, sowie mit zwei Doppelausgaben. Für unverlangt zugesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.</p>



Geschäftsanhahnung Irland

für Hersteller von Maschinen und Ausrüstungen für
die Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie



Quelle: Pixabay

Zielsetzung und Gegenstände der Reise

Vom 20.06.2022 bis zum 23.06.2022 führt die Auslandshandelskammer in Irland (AHK Irland), im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, eine Geschäftsanhahnung nach Irland durch. Es handelt sich dabei um eine projektbezogene Fördermaßnahme im Rahmen des Markterschließungsprogramms für KMU. Zielgruppe sind vorwiegend kleine und mittlere deutsche Unternehmen (KMU).

Die Geschäftsanhahnungsreise richtet sich an kleine und mittlere deutsche Unternehmen aus dem Bereich Herstellung von Maschinen und Ausrüstungen für die Nahrungsmittel und Getränkeindustrie. Das Projekt soll diese Unternehmen bei der Erschließung des Auslandsmarkts Irland, der Positionierung im internationalen Umfeld und dem Aufbau neuer Geschäftsbeziehungen unterstützen. Die Teilnehmenden der Geschäftsanhahnung erhalten durch eine Zielmarktanalyse detaillierte Informationen über die wirtschaftliche Lage, Marktchancen und rechtliche Rahmenbedingungen in Irland. Eine Konferenz und Networking

Veranstaltungen bieten Gelegenheiten, erste Kontakte zu knüpfen und diese durch individuell vorbereitete Geschäftsgespräche für die einzelnen Unternehmen zu vertiefen. Somit werden den Unternehmen der Einstieg in den irischen Markt erleichtert. In dem Fall, dass eine Vor-Ort-Durchführung aufgrund der aktuellen Corona Pandemie nicht möglich ist, wird die Reise im digitalen Format angeboten.

Durchführer



AHK

Deutsch-Irische
Industrie- und Handelskammer
German-Irish Chamber
of Industry and Commerce

Über Irland

Die irische Wirtschaft war die Einzige, die im Jahr 2020, trotz anhaltender negativer Auswirkungen der Corona Pandemie, gewachsen ist. Dies liegt hauptsächlich an der starken Exportleistung des Landes was ein attraktives Ziel für ausländische Investitionen darstellt. Irland ist für deutsche Anbieter, die sich nach neuen Absatzmöglichkeiten umsehen, ein sehr attraktiver Markt. In Verbindung mit seiner EU-Mitgliedschaft hat Irland stark von der Globalisierung profitiert. Gemeinsam mit einem hohen Wirtschaftswachstum (80.5 % über einen Zeitraum von 2009 – 2019), einem überdurchschnittlich hohen BIP pro Kopf von 73.590 EUR (Deutschland 40.072 EUR) im Jahr 2020 und einem hohen Preisniveau, welches 33 % über dem EU-Durchschnitt liegt, stellt Irland attraktive Bedingungen bereit und weist eine außerordentlich hohe Kaufkraft auf.

Geschäftschancen für deutsche Hersteller

Das Thema „Geschäftsanhaltung für deutsche Hersteller von Maschinen und Ausrüstungen für die Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie“ birgt derzeit großes Potenzial in Irland für deutsche Anbieter. Der Nahrungsmittel- und Getränkesektor Irlands ist mit einer der wichtigsten und größten einheimischen Industrien und bringt jährlich einen Umsatz von 26,5 Mrd. EUR mit einem Export von 13 Mrd. EUR in 180 Länder.

Ihre Vorteile

- Profitieren Sie von dem Netzwerk und Erfahrungen der AHK Irland im Bereich Markteintritt
- Knüpfen oder vertiefen Sie ihre Geschäftskontakte in Irland
- Bewerten Sie den irischen Markt vorab, und vermeiden Sie so mögliche Risiken
- Werden Sie als Qualitätsanbieter “Made in Germany” in Irland bekannt
- Sparen Sie dabei Kosten und Zeit beim Markteintritt



Quelle: Pixabay

Die exportorientierte Nahrungsmittel- und Getränkeverarbeitung ist Irlands zweitgrößter Industriezweig, der 2019 etwa 19 % der landesweiten Nettoverkaufserlöse generiert hat. Allein sechs Branchenkonzerne haben einen Mindestjahresumsatz von 2 Mrd. EUR. Die Branche steht jedoch unter hohem Modernisierungszwang, weswegen die irische Regierung ein Programm für den Agrar- und Lebensmittelsektor mit einem Fonds von 100 Mio. EUR eingerichtet hat, um den Sektor bei der Anpassung, Diversifizierung und Innovation zu unterstützen. Durch den Brexit ergeben sich hier zunehmend Chancen für deutsche Unternehmen, da Distributoren aus Großbritannien ihre Marktposition verloren haben und Produkte aus Großbritannien teurer geworden sind. Daher können deutsche Unternehmen diese Marktlücken füllen und die unterbrochenen Lieferkette wiederherstellen.

Vorläufiges Programm

Datum	Programmpunkte (Änderungen vorbehalten)
Montag, 20.06.2022	Individuelle Anreise der Unternehmen Teilnehmendenbriefing: <ul style="list-style-type: none"> - Vorstellung des Markterschließungsprogramms für KMU - Vorstellung der wirtschaftlichen Lage in Irland - Vorstellung der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen und Informationen zur Mitarbeiterentsendung
Dienstag, 21.06.2022	Fachbezogene Präsentationsveranstaltung mit Firmen-, Produkt- bzw. Dienstleistungsvorstellungen der deutschen Unternehmen Irische und deutsche Expertenpräsentationen zu Marktaktivität und Absatzmöglichkeiten Networking und individuell vereinbarte B2B-Kontaktgespräche mit ausgewählten potenziellen irischen Geschäftspartnern
Mittwoch, 22.06.2022	Gemeinsamer Projektbesuch in einer relevanten Produktionsstätte B2B-Kontaktgespräche nach individuellen Gesprächsplan mit ausgewählten irischen Geschäftspartnern
Donnerstag, 23.06.2022	B2B-Kontaktgespräche nach individuellen Gesprächsplan mit ausgewählten irischen Geschäftspartnern Abschlussgespräche mit den deutschen Unternehmen Abreise der deutschen Unternehmen

Teilnahmebedingungen und Kosten

Das Projekt ist Bestandteil des Markterschließungsprogramms für KMU und unterliegt den De-Minimis-Regelungen. Der Eigenanteil der Unternehmen für die Teilnahme am Projekt beträgt in Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens:

- 500 EUR (netto) für Unternehmen mit weniger als 2 Mio. EUR Jahresumsatz und weniger als 10 Mitarbeitern
- 750 EUR (netto) für Unternehmen mit weniger als 50 Mio. EUR Jahresumsatz und weniger als 500 Mitarbeitern
- 1.000 EUR (netto) für Unternehmen ab 50 Mio. EUR Jahresumsatz oder ab 500 Mitarbeitern

Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten werden von den Teilnehmenden selbst getragen.

Für alle Teilnehmenden werden die individuellen Beratungsleistungen in Anwendung der De-Minimis-Verordnung der EU bescheinigt. Teilnehmen können maximal 12 Unternehmen. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, wobei KMU Vorrang vor Großunternehmen haben.

Sollten die Auswirkungen der globalen Corona-Pandemie eine physische Durchführung vor Ort nicht zulassen, kann das Projekt, in Abstimmung mit den Teilnehmenden, auf ein digitales Format umgestellt werden. Die Eigenanteile der Unternehmen werden in diesem Fall um die Hälfte reduziert.



Quelle: AHK Bilderpool

Eine Übersicht zu weiteren Projekten des Markterschließungsprogramms für KMU kann unter dem Außenwirtschaftsportal [iXPOS](#) abgerufen werden.

Interesse?

Möchten Sie Ihr Potenzial im Bereich Herstellung ... in Irland ermitteln und wichtige Kontakte knüpfen? Möchten Sie den irischen Markt erschließen bzw. dort Ihren Exportumsatz aufbauen oder erweitern? Dann kontaktieren Sie uns einfach für unverbindliche Informationen.

Anmeldeschluss ist der 17.03.2022

Über den Durchführer

Die Deutsch-Irische Industrie- und Handelskammer ist Teil eines globalen Netzwerks von deutschen Auslandshandelskammern in 92 Ländern, die sich alle dem Leitprinzip des Bilateralismus verschrieben haben. Zudem ist die AHK Irland in Deutschland eng mit dem Netzwerk der deutschen Industrie- und Handelskammern, sowie dem DIHK verbunden. ■

Kontakt

Janina Franck, Marketing und PR Projekt Managerin

E-Mail: janina.franck@german-irish.ie

Mobil: +353 (0) 860681100

Mit der Durchführung des Bundesförderprogramms Mittelstand Global/Markterschließungsprogramm beauftragt:

Das Markterschließungsprogramm für kleine und mittlere Unternehmen ist ein Förderprogramm des:



AHK Deutsch-Irische Industrie- und Handelskammer
German-Irish Chamber of Industry and Commerce

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

MITTELSTAND GLOBAL
MARKTERSCHLIEßUNGS-PROGRAMM FÜR KMU

Erklärung

_____ Firmenname		
_____ Straße / Hausnummer	_____ PLZ	_____ Ort
_____ Projektverantwortliche(r)	_____ E-Mail-Adresse (möglichst Personenbezogen)	
_____ Anzahl Beschäftigte	_____ Jahresumsatz in Euro	
_____ Branchen-/Wirtschaftsbereich		

- Ich/Wir erkläre(n), dass mein/unsere Unternehmen (inkl. Dienstleister, Handwerk), weniger als 10 Beschäftigte und weniger als 2 Mio. Euro Jahresumsatz aufweist;
- Ich/Wir erkläre(n), dass mein/unsere Unternehmen (inkl. Dienstleister, Handwerk), weniger als 500 Beschäftigte und weniger als 50 Mio. Euro Jahresumsatz aufweist;
- Ich/Wir erkläre(n), dass mein/unsere Unternehmen (inkl. Dienstleister, Handwerk), ab 500 Beschäftigte oder einen Jahresumsatz ab 50 Mio. Euro aufweist;

Angabe nur notwendig bei Modulen Markterkundung, Geschäftsanbahnung und Leistungsschau

- Ich/Wir erkläre(n), dass mein/unsere Unternehmen sich nicht in einem Insolvenz- oder vergleichbaren gesetzlichen Verfahren der Liquidation befindet;
- Ich/Wir erkläre(n), dass mein/unsere Unternehmen die EU-Freigrenze für „De-minimis“-Beihilfen – unabhängig vom Beihilfegeber – in Höhe von 200.000,- EUR (bzw. 100.000,- EUR bei Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs), unter Einbeziehung des zu erwartenden Beihilfebetrages, in drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren nicht überschritten hat. Mir/uns ist bekannt, dass der Unternehmensbegriff für „De-minimis“-Beihilfen alle Unternehmenseinheiten einschließt, die (rechtlich oder de facto) von ein und derselben Einheit kontrolliert werden (insbesondere verbundene Unternehmen, etc.).

Ich/Wir erkläre(n), vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Mir/Uns ist bekannt, dass bestimmte unternehmensbezogene Elemente des Markterschließungsprogramms eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) darstellen, dass die oben gemachten Angaben zum Unternehmen, zur Anzahl der Beschäftigten und zum Jahresumsatz subventionserheblich sind und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist.

Der computergestützten Erfassung und Speicherung der unternehmensbezogenen Daten zur Bearbeitung des Projekts wird zugestimmt. Zum Zwecke einer Evaluierung des Programms dürfen die unternehmensbezogenen Daten auch an Beauftragte Dritte weitergegeben werden.

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen für verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten bei Auslandsaktivitäten in den Bereichen Menschenrechte, Soziales, Umwelt, Korruptionsbekämpfung, Steuern, Verbraucherinteressen, Berichterstattung, Forschung und Wettbewerb (Informationen unter: http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Aussenwirtschaft/oecd-leitsaetze-fuer-multinationale-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=14), werden beachtet und umgesetzt.

Datum, Ort

rechtsverbindliche Unterschrift/ Firmenstempel

Bitte beachten Sie die Datenschutzerklärung auf der nächsten Seite!

Hinweise zum Datenschutz aufgrund der neuen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

1. Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Verantwortlicher: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn
Telefon: 06196 908-0, Telefax: 06196 908-1800, poststelle@bafa.bund.de

Datenschutzbeauftragte/r: datenschutzbeauftragter@bafa.bund.de

2. Datenverarbeitung:

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erhebt im Rahmen der Projektbearbeitung die folgenden personenbezogenen Daten:

- Angaben zum teilnehmenden Unternehmen samt Kontaktdaten, Anschrift, Branche, Anzahl Beschäftigte und Jahresumsatz,
- Name und E-Mail Adresse des für die Durchführung des Vorhabens Verantwortlichen (Projektverantwortlichen),
- die Höhe der Zuwendung und den Zuwendungsempfänger.

Die Erhebung und Verarbeitung der Daten dient dem Zweck, das BAFA in die Lage zu versetzen, das Projekt im Rahmen des Verwaltungs- verfahrens ordnungsgemäß durchzuführen. Dies beinhaltet insbesondere die Verarbeitung der Daten zum Zweck

- der Prüfung und Abrechnung des Projekts, der Prüfung der Abrechnungsunterlagen und der Auszahlung der Mittelanforderungen sowie der Durchführung des Verwaltungsverfahrens im Übrigen (ggf. einschließlich der Rückabwicklung von zu Unrecht bewilligten Zu- wendungen und der Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren);
- der Durchführung der für Zuwendungen des Bundes vorgeschriebenen Erfolgskontrollen (ggf. einschließlich Stichprobenprüfun- gen vor Ort, statistischer Auswertung, Monitoring und Controlling sowie Evaluierung des Förderprogramms);

Die Verarbeitung der Daten zu den vorstehend genannten Zwecken ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des BAFA als Bewilli- gungsbehörde erforderlich und beruht insoweit auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben c und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die erhobenen Daten werden für die Dauer von 10 Jahren aufbewahrt. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen bzw. das Verfahren beendet worden ist.

3. Empfänger der Daten (Kategorien):

Das BAFA kann die unter Ziffer 2 genannten Daten an Mitglieder des Deutschen Bundestags, an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, an andere fördernde öffentliche Stellen und für statistische Zwecke und zur Evaluierung an die damit beauftragten Einrichtungen weitergeben. Auch bei einer etwa erforderlichen Prüfung durch Dritte (z. B. Bundesrechnungshof) können die Daten weitergegeben werden. Ergeben sich bei der Bearbeitung des Verfahrens tatsächliche Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Straftat (insbesondere Betrug bzw. Subventionsbetrug) oder Ordnungswidrigkeit begründen, kann das BAFA personenbezogene Daten an die zuständigen Strafverfolgungsbe- hörden übermitteln. Die Daten werden ausschließlich innerhalb der Europäischen Union verarbeitet. Eine Datenübermittlung an Drittstaaten findet nicht statt.

4. Betroffenenrechte:

Als Betroffene/r haben Sie das Recht,

- Auskunft über Ihre durch das BAFA verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 15 DSGVO),- die Be- richtigung oder Vervollständigung Ihrer beim BAFA gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 16 DSGVO),
- die Löschung Ihrer beim BAFA gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Aus- übung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwe- cke oder für statistische Zwecke oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist (Artikel 17 DSGVO),
- die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 18 DSGVO),
- Ihre personenbezogenen Daten, die sie dem BAFA bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen (Artikel 20 DSGVO),
- jederzeit aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezoge- ner Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen (Artikel 21 DSG- VO), und
- sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren (Artikel 77 DSGVO). Zuständige Aufsichtsbehörde ist gemäß § 9 BDSG die Bun- desbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Husarenstraße 30, 53117 Bonn.

Wirtschaftsbereiche / Kennziffern nach DeStatis (Statistische Bundesamt)

Kenn- ziffer	Bezeichnung
01	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten
02	Forstwirtschaft und Holzeinschlag
03	Fischerei und Aquakultur
05	Kohlenbergbau
06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas
07	Erzbergbau
08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau
09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln
11	Getränkeherstellung
12	Tabakverarbeitung
13	Herstellung von Textilien
14	Herstellung von Bekleidung
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
24	Metallerzeugung und -bearbeitung
25	Herstellung von Metallerzeugnissen
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
28	Maschinenbau
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
30	Sonstiger Fahrzeugbau
31	Herstellung von Möbeln
32	Herstellung von sonstigen Waren
35	Energieversorgung

36	Wasserversorgung
37	Abwasserentsorgung
38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung
41	Hochbau
42	Tiefbau
43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe
45	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)
47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)
49	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen
50	Schifffahrt
51	Luftfahrt
52	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr
53	Post-, Kurier- und Expressdienste
55	Beherbergung
56	Gastronomie
58	Verlagswesen
59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik
60	Rundfunkveranstalter
61	Telekommunikation
63	Informationsdienstleistungen
64	Erbringung von Finanzdienstleistungen
65	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)
66	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
68	Grundstücks- und Wohnungswesen
69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung
70	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung
71	Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung
72	Forschung und Entwicklung, Biotechnologie
73	Werbung und Marktforschung

74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten
75	Veterinärwesen
77	Vermietung von beweglichen Sachen
78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften
79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen
80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien
81	Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau
82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.
84	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
85	Erziehung und Unterricht
86	Gesundheitswesen
95	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern

Stand: Juni 2013